

Ehrenordnung

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlussfassung der Verbandstag vom 05.11.2022



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Ehrungen

Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Gehörlosensport in Nordrhein-Westfalen verleiht der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen folgende Ehrungen:

- die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

Zu Ernennung von Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten und Vizepräsident beim Verbandstag vorgeschlagen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Gehörlosensport, insbesondere in NRW, besonders verdient gemacht und eingesetzt haben.

§ 2 Ehrennadeln

Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im GSNRW oder herausragende sportliche Leistung ausgezeichnet haben:

a) Für 10 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Bronze verliehen an die:

- Mitglieder eines Vereinsvorstandes
- Mitglieder eines Verbandsvorstandes (auf Landes- und Bundesebene)
- aktive Mitarbeit mit besonderem Engagement
- aktive oder ehemalige Sportler mit herausragender Leistung

b) Für 25 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Silber verliehen an die:

- unter a) genannten Personen. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Bronze.

c) Für 40 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Gold verliehen an die:

- unter b) genannten Personen. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Silber.

Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold können auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Gehörlosensport erworben haben. Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Präsidium.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die dem GSNRW angeschlossenen Gehörlosenvereine bzw. deren Abteilungen und das erweiterte Präsidium des GSNRW. Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und mindestens 3 Monate vor der Verleihung in der GSNRW-Geschäftsstelle vorliegen.

§ 4 Verleihung

Über die Verleihung entscheidet das Präsidium. Sie wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen. Die Verleihung der Ehrennadeln kann den Mitgliedsvereinen übertragen werden.

§ 4 Vereinsjubiläum

Für Vereinsjubiläen der Mitgliedsvereine gelten gesonderte Richtlinien und Auszeichnungen für die Ehrungen und Anerkennung:

- Urkunde in Bronze von 10 bis 25jähriges Jubiläum
- Urkunde in Silber von 30 bis 50jähriges Jubiläum
- Urkunde in Gold von 55 bis 75jähriges Jubiläum

Die Ehrungen für Jubiläen werden jeweils in Intervallen von 5 Jahren vorgenommen.

Bei 80-, 85-, 90-, 95-, 100- Jahre Jubiläum bzw. alle 5 Jahre weiter, entscheidet der Vorstand des Gehörlosen-Sportverbandes NRW über die Höhe der jeweiligen Zuwendung.

Siehe Beiblatt „Richtlinien des Gehörlosen-Sportverbandes NRW e.V. für die Zuwendungen bei Ihre Vereinsjubiläen eine Jubiläumszuwendung“

§ 5 Urkunden

Für die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die vom Präsidenten unterzeichnet werden. Über die Ehrung ist ein Nachweis zu führen.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

Ehrungen können durch das Präsidium widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete als nicht würdig erweist. Auszeichnung und Urkunde sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Auszeichnung gehen zu Lasten des Antragstellers. Bei Verlust von Ehrennadeln kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt mit der Annahme bei dem Verbandstag am 05. November 2022 in Kraft.